

Einfahrriichtlinie

Diese Einfahrriichtlinie regelt ergänzend zur Hausordnung die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes auf den Campus Alt-Saarbrücken und den Campus Rotenbühl sowie die Einfahrt in das htw saar Parkhaus Hohenzollernstraße.

1. Einfahrerlaubnis

- 1.1. Die Einfahrt ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. Die Erlaubnis wird personenbezogen und grundsätzlich kraftfahrzeugunabhängig von der Präsidentin/vom Präsidenten erteilt.
- 1.2. Die Einfahrerlaubnis ermöglicht und legitimiert die Einfahrt. Parkplätze werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Erlaubniserteilung

- 2.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der htw saar wird die Einfahrerlaubnis für die Dauer ihrer Beschäftigung erteilt.
- 2.2. Lehrbeauftragte erhalten für das Semester des Lehrauftrages eine zeitlich befristete Einfahrerlaubnis.
- 2.3. Gehbehinderte Mitglieder und Angehörige der htw saar (Merkzeichen G und aG) erhalten gegen amtlichen Nachweis auf Antrag eine Einfahrerlaubnis.
- 2.4. Anderen Mitgliedern und Angehörigen der htw saar kann auf Antrag eine Einfahrerlaubnis erteilt werden.

3. Form der Einfahrerlaubnis

- 3.1. Die Einfahrt ist mit der htw saar-Card bzw. dem Studierendenausweis nach Freischaltung der Einfahrerlaubnis möglich.
- 3.2. Eine formlose Einfahrerlaubnis kann Gästen der htw saar durch Öffnen der Schranke oder durch vorherige Aushändigung einer htw saar-Card erteilt werden.

4. Erlöschen der Einfahrerlaubnis

- 4.1. Die Einfahrerlaubnis erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.
- 4.2. Die befristete Einfahrerlaubnis erlischt mit Ablauf der Frist.

5. Entzug der Einfahrerlaubnis

- 5.1. Die Einfahrerlaubnis kann in berechtigten Fällen (z. B. bei dauerhaftem Abstellen von Kraftfahrzeugen, bei Verstößen gegen Regelungen der Straßenverkehrsordnung oder Nichtbefolgen von Anweisungen des Personals des Gebäudemanagements) entzogen werden.
- 5.2. Die Einfahrerlaubnis kann weiterhin bei grundsätzlicher Änderung des Parkplatz- oder Parkhausnutzungskonzepts durch die Präsidentin/den Präsidenten mit einer angemessenen Auslauffrist entzogen werden.

6. Sonderregelungen für die Einfahrt in das htw saar Parkhaus Hohenzollernstraße

- 6.1. Die Einfahrerlaubnis wird auf Antrag Studierenden fahrzeugabhängig erteilt, die
 - a) an der htw saar in Studiengängen eingeschrieben sind, deren Veranstaltungen regelmäßig am Campus Alt-Saarbrücken stattfinden,
 - b) deren Semesteranschrift außerhalb der folgenden Postleitzahlenbereiche: 66111, 66113, 66115, 66117, 66119, 66121, 66123, 66125, 66128, 66129, 66130, 66132, 66133, liegt und
 - c) die nicht beurlaubt sind.
- 6.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der htw saar kann die Einfahrerlaubnis in das htw saar Parkhaus auf Antrag erteilt werden.
- 6.3. Anderen als den in Absatz 6.1 und 6.2 bezeichneten Personen wird eine Einfahrerlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- 6.4. Die Anträge sind unter Verwendung der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen.
- 6.5. Die Einfahrerlaubnis wird befristet erteilt, wenn die Voraussetzungen nur für einen bestimmten Zeitraum vorliegen.

6.6. Im htw saar Parkhaus kann bei Bedarf zur Aufklärung von Verlusten oder Beschädigungen oder zur Beweissicherung nach strafbaren Handlungen die Auswertung von Videobildaufzeichnungen in die Wege geleitet werden. Dazu erfolgt die Meldung des Vorfalls durch das Justizariat*) an die zuständige Stelle des Hochschul-IT-Zentrums (HIZ). Die Videoauswertung kann nur, durch das Saarländische Datenschutzgesetz begrenzt, innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

7. Haftung

- 7.1. Die Benutzung der Parkplätze und der Zuwege erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungs- und Schadensersatzansprüche gegen die htw saar werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Die htw saar haftet auch nicht für Schäden, die durch Einwirkung Dritter entstehen.

8. Verhalten auf den Parkplätzen

- 8.1. Alle verkehrsregelnden Schilder und Schilder, die auf eine besondere Widmung von Parkplätzen hinweisen, sind entsprechend ihrer Bedeutung zu beachten.
- 8.2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten ist nicht gestattet.
- 8.3. Vom Gebäudemanagement vorgenommene Absperrmaßnahmen (z. B. Verkehrskegel oder Warnbänder) dürfen nicht beseitigt oder verändert werden. Den Anordnungen des Gebäudemanagements entsprechend Anlage 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

9. Verhalten bei Unfällen

- 9.1. Bei Unfällen mit Personenschäden ist die Polizei zu verständigen, sowie das Justizariat*) zu informieren. Der Kontakt kann über die jeweilige Pförtnerloge hergestellt werden.
- 9.2. Bei Unfällen mit Sachschäden ist das Justizariat zu informieren. Ob zusätzlich die Polizei verständigt wird, kann im Einzelfall von den am Unfall Beteiligten entschieden werden.
- 9.3. Auf Verlangen des Justiziariats ist unverzüglich ein umfassender, schriftlicher Unfallbericht abzugeben.

10. Abschleppen

- 10.1. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge, in Feuerwehruzufahrten und auf Feuerwehrrstellplätzen, vor oder auf Feuerlöscheinrichtungen, vor Flucht- und Rettungswegen oder anderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen abgestellte Fahrzeuge, unberechtigt auf Parkplätzen mit besonderer Widmung abgestellte Fahrzeuge sowie grob gegen das Platzspargebot verstoßend abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters abgeschleppt. Die Kostentragungspflicht besteht auch bei abgebrochenen Abschleppaufträgen und für ggfs. anfallende Anfahrs- und sonstige Kosten. Die htw saar wird alle im Zusammenhang mit dem Abschleppvorgang entstehenden Kosten (z. B. Verwaltungs- oder Halterfeststellungskosten) bei der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter geltend machen.
- 10.2. Auf Dauer abgestellte Kraftfahrzeuge werden nach Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters abgeschleppt und ggfs. verwertet. Die htw saar behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

11. Schlussbestimmungen

Diese Einfahrrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Einfahrrichtlinie vom 01.03.2019 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

i. V.


Georg Maringer
Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung htw saar

*) E-Mail: justizariat@htwsaar.de; Telefon: 0681/5867-601; Campus Alt-Saarbrücken, Haus des Wissens, Gebäude 11, Raum 11.08.12, Malstatter Str. 17, 66117 Saarbrücken.



Sehr geehrte:r Verkehrsteilnehmer:in,

Sie haben Ihr Fahrzeug

- verkehrswidrig
- unberechtigt auf einem Parkplatz mit besonderer Widmung
- in einer Feuerwehrezufahrt, auf einem Feuerwehrstellplatz, vor oder auf einer Feuerlöscheinrichtung, vor einem Flucht- und Rettungsweg oder einer anderen sicherheitsrelevanten Einrichtung
- grob gegen das Platzspargebot verstoßend

abgestellt.

Entfernen Sie unverzüglich Ihr Fahrzeug.

Die Hochschule behält sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Einfahrriichtlinie vor, ohne Ansehen der Person und vorherige Ankündigung die Einfahrerlaubnis einzuziehen und/oder das Fahrzeug auf Kosten der Fahrzeughalter:in abschleppen zu lassen und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Kennzeichen:

Datum:

Mit freundlichen Grüßen
Ihre htw saar